

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 19.12.2023

Nr. 123

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 821 Gemeinde Eschede, Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede am 21.12.2023
- 821 Abwasserzweckverband Örtzel – Verbandsversammlung am 08.02.2023
- 822 Gemeinde Adelheidsdorf, Jahresabschluss 2020
- 823 Stadt Bergen, Ankündigung einer Widmung gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes
- 823 Stadt Bergen, Ankündigung einer Widmung gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes
- 824 Stadt Bergen – 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“)
- 827 Stadt Bergen – Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift
- 830 Stadt Celle, Beschluss über den Jahresabschluss 2021 der Stadt Celle und Entlastung des Oberbürgermeisters
- 830 Stadt Celle, Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Stadt Celle vom 14.06.2012
- 831 Stadt Celle, Satzung der Stadt Celle über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
- 831 Gemeinde Faßberg, Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Faßberg
- 837 Samtgemeinde Flotwedel, Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Flotwedel
- 839 Samtgemeinde Flotwedel, Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Flotwedel (StraßenreinigungsVO)
- 840 Samtgemeinde Flotwedel, Gebührensatzung der Samtgemeinde Flotwedel für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- 842 Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2021 der Samtgemeinde Lachendorf
- 843 Klostersgemeinde Wienhausen, Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern (Hebesatzsatzung) in der Klostersgemeinde Wienhausen
- 843 Gemeinde Wietze, Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Gebühren für das Hallen- und Freibad Wietze
- 845 Gemeinde Wietze, Satzung der Gemeinde Wietze über die Benutzung des Hallen- und Freibades Wietze
- 848 Gemeinde Wietze, Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wietze (Straßenausbaubeitragsatzung)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 849 Kirchenamt Celle, Öffentliche Bekanntmachung des Kirchenamtes Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Wienhausen in Wienhausen
- 849 Kirchenamt Celle, Öffentliche Bekanntmachung des Kirchenamtes Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen in Wienhausen

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede am 21.12.2023

Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede, Donnerstag den 21.12.2023, um 19:00 Uhr, Gemeindesaal im Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Fragezeit der Einwohner
5. Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
6. Gemeinsamer Antrag BÜFE/CDU zum Ausbau und Instandhaltung der Fuß- und Radwege Infrastruktur in der Gemeinde Eschede u.a. zum Erreichen der Ziele des nationalen Radverkehrsplan der Bundesrepublik Deutschland (NRVP 3.0)
7. Annahme von Spenden
8. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Gemeindekasse vom 15.06.2023
9. Vorstellung und Bericht der Schiedspersonen der Gemeinde Eschede
10. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
11. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

- - -

Abwasserzweckverband Örtzel – Verbandsversammlung am 08.02.2023

Am Donnerstag, den 08.02.2024, findet um 17:00 Uhr im "Ratssaal" des Stadthauses, 29303 Bergen, Lange Straße 1, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 07.12.2023
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Jahresabschluss 2022
5. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
6. Schließung der Sitzung

Abwasserzweckverband Örtzel

Katharina Ebeling
Vorsitzende

- - -

Gemeinde Adelheidsdorf, Jahresabschluss 2020

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Adelheidsdorf

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Adelheidsdorf beschlossen und gleichzeitig der Bürgermeisterin vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2020 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom

20.12.2023 bis einschließlich 04.01.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Gemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Adelheidsdorf zum 31.12.2020			
AKTIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Immaterielles Vermögen	276.463,20	255.967,96
2.	Sachvermögen	8.200.905,30	9.545.755,93
3.	Finanzvermögen	195.021,02	1.526.189,53
4.	Liquide Mittel	1.959.013,02	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	146.388,96	140.009,68
Bilanzsumme		10.777.791,50	11.467.923,10
PASSIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Nettoposition	10.317.300,52	11.000.033,82
1.1	Basis-Reinvermögen	3.733.899,72	3.701.769,72
1.2	Rücklagen	1.417.176,07	1.417.176,07
1.3	Jahresergebnis	1.872.123,35	2.133.260,52
1.4	Sonderposten	3.294.101,38	3.747.827,51
2.	Schulden	339.545,37	419.111,41
2.1	Geldschulden	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	288.383,02	417.499,06
2.4	Transferverbindlichkeiten	49.550,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.612,35	1.612,35
3.	Rückstellungen	22.799,01	29.003,57
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	98.146,60	19.774,30
Bilanzsumme		10.777.791,50	11.467.923,10

Wathlingen, den 18. Dezember 2023
Gemeinde Adelheidsdorf

Heike Behrens
Bürgermeisterin

Stadt Bergen, Ankündigung einer Widmung gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes

Ankündigung einer Widmung gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen, dass gemäß §§ 6, 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zuletzt geltenden Fassung die folgenden Flächen

- Gemarkung Bergen, Flur 3, Flurstück 169/18
- Gemarkung Offen, Flur 1, Flurstück 80/43

dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bergen.



Auszug aus der amtlichen Karte ohne Maßstab

Mit dieser Bekanntgabe wird die Straße im Sinne des § 3 NStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist das Rechtsmittel der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes einzulegen.

Bergen, 18.12.2023
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Die Bürgermeisterin

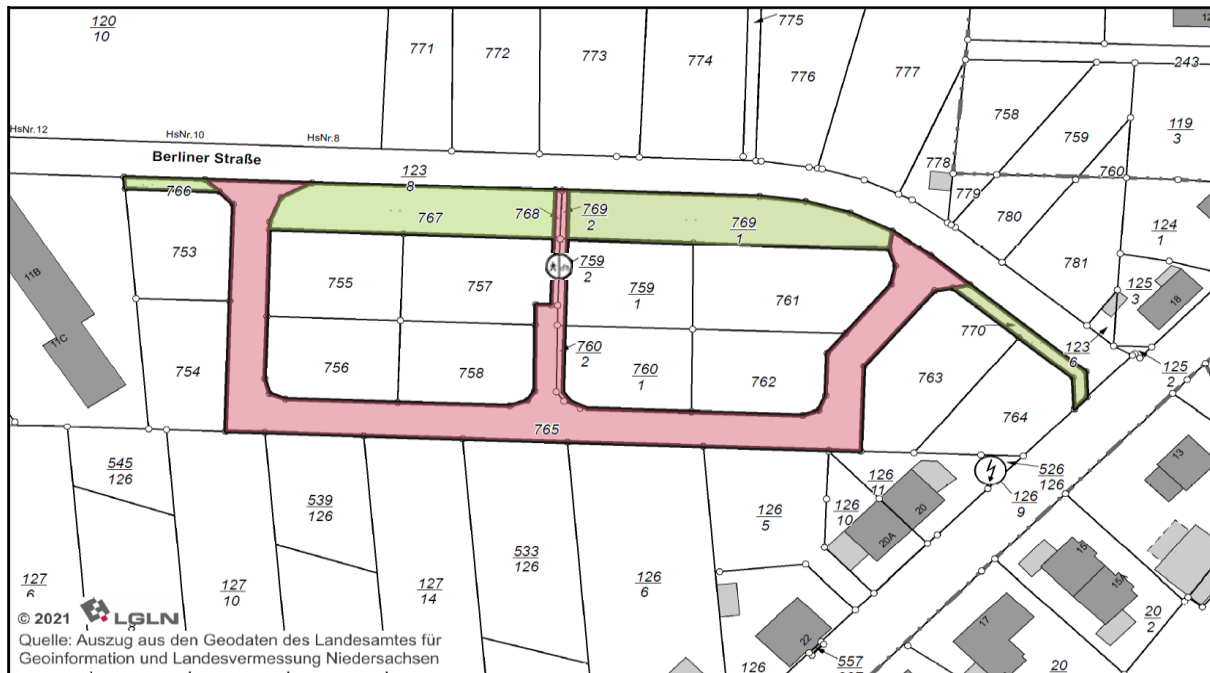
Stadt Bergen, Ankündigung einer Widmung gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes

Ankündigung einer Widmung gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen, dass gemäß §§ 6, 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zuletzt geltenden Fassung die folgenden Flächen der Gemarkung Bergen

- Flur 10, Flurstück 765, 760/2 und ein kleiner Teil des Flurstückes 759/2 als öffentliche Verkehrsstraße (im Lageplan rot dargestellt)
- Flur 10, Flurstücke 766, 767, 769/1 und 770 als öffentliche Grünfläche (im Lageplan grün dargestellt)
- Flur 10, Flurstücke 768, 769/2, Teile 759/2 als Geh- und Radweg (im Lageplan rot dargestellt)

dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bergen.



Auszug aus der amtlichen Karte ohne Maßstab

Mit dieser Bekanntgabe wird die Straße im Sinne des § 3 NStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist das Rechtsmittel der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes einzulegen.

Bergen, 18.12.2023

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller

Die Bürgermeisterin

Stadt Bergen – 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“)

hier:

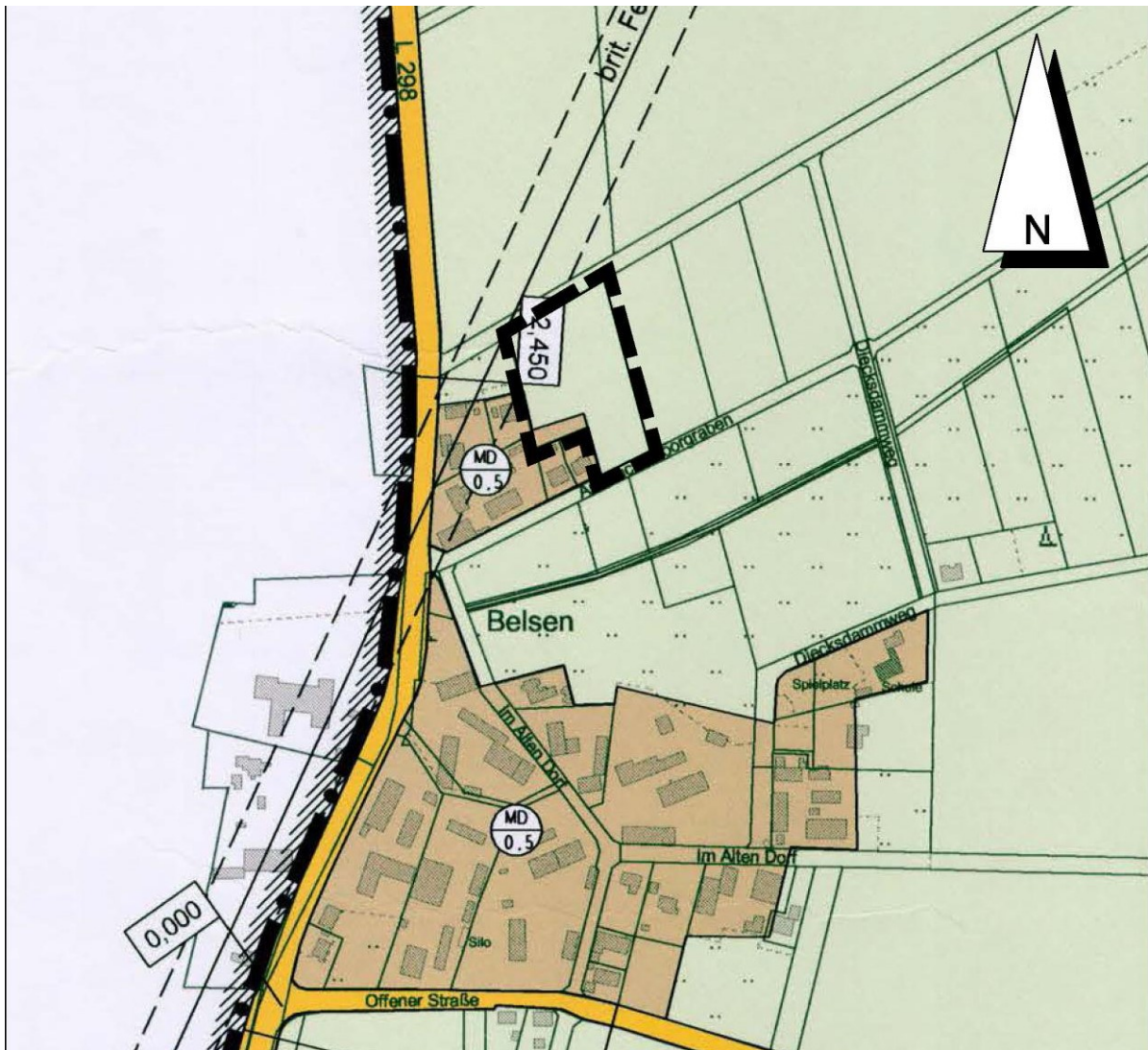
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 dem Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung (inkl. Umweltbericht) mit Planzeichnung zugestimmt und zugleich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Zuschnitt des Änderungsbereiches der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (verkleinerter Auszug)

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung der Ortslage Belsens im Nordosten des Ortsteils nördlich der Straße „Am Fuchsmoorgraben“.

Das letzte Baugebiet stammt aus dem Jahr 1992. Innenbereiche oder Baulücken stehen für Bauwillige nicht zur Verfügung. Im vorliegenden Fall soll der Versorgung der ansässigen Bevölkerung mit Wohnbauland der Vorrang vor der Vorsorgefunktion für die Landwirtschaft eingeräumt werden.

Zum Verfahren liegen in Bezug auf den Bebauungsplan zu den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit (Immissionsschutz, v.a. Beeinträchtigung von Verkehrslärm und Lärm durch den Betrieb des Truppenübungsplatzes und der Niedersachsen Kaserne)
- Tiere und Pflanzen (Vorliegen eines wildkrautarmen Sandackers, Brutvogelkartierung wurde im Plangebiet und Umfeld durchgeführt, kein Brutvorkommen, Plangebiet ist als eher artenarm einzustufen; Beeinträchtigung durch Versiegelung)
- Geologie/ Boden (Bodentyp: mittlere Parabraunerde aus Sandlöss über glazifluvialen Sand; Böden sind anthropogen überformt, Acker ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; Beeinträchtigung durch Versiegelung)
- Wasser (Der Grundwassersituation ist eine allgemeine Bedeutung der Wertstufe III beizumessen; kein Trinkwassergewinnungsgebiet, keine Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet, kein Überschwemmungsgebiet; Beeinträchtigung durch Versiegelung)
- Luft und Klima (gewisse Belastung aus lufthygienischer Sicht auf Grund der Landesstraße 298, Aspekte wie Frischluftentstehung und Klimaausgleichsfunktion sind auf Grund der wenig verdichteten Siedlungsstrukturen als nicht relevant einzustufen)
- Landschaft (Landschaftsbild wird von Ackerland bestimmt, Bereiche außerhalb des Plangebietes sind von Gehölzen, mesophilem Grünland und Grünstreifen geprägt)
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (keine Baudenkmale und Kulturgüter, Ackerflächen und benachbarte Straßen und Wege sind als Sachgüter einzustufen)

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen liegen vor:

- Umweltbericht
- Schallgutachten

Innerhalb der Bebauungsplanung ist der notwendige Schallschutz in Bezug auf das westlich vorhandene Truppenübungsgelände zu berücksichtigen. Hierzu wurde ein schalltechnisches Gutachten durch die AMT Ingenieurgesellschaft, Isernhagen, erstellt, dessen Ergebnisse im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind.

Die verkehrliche Erschließung kann von der Straße „Am Fuchsmoorgraben“ aus erfolgen.

Altablagerungen und Bodenkontaminationen, die die geplante Nutzung in Frage stellen könnten, sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt.

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereiches ist durch Anschluss an vorhandene Anlagen möglich.

Die Löschwasserversorgung ist den einschlägigen Regeln entsprechend sicherzustellen. Hinweise darauf, dass dies grundsätzlich nicht möglich wäre, liegen nicht vor.

Oberflächenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern, um die Belastung der Vorflut bei Starkregenereignissen zu minimieren.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,77 ha.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 17.08.2023 bis einschließlich 19.09.2023 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 18.08.2023 um Stellungnahme innerhalb eines Monats, parallel zur öffentlichen Auslegung, gebeten.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 28.11.2023 und im Verwaltungsausschuss vom 05.12.2023 wurden über die eingegangenen Stellungnahmen und den vorbereiteten Abwägungsempfehlungen beschlossen. Im fortgeschriebenen Entwurf zur 47. Flächennutzungsplanänderung wurden die Abwägungsentscheidungen eingearbeitet. Ebenso wurde ein Umweltbericht erarbeitet.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor:

1. Schallschutz
2. Boden
3. Immissionsschutz
4. Gerüche
5. Denkmalschutz
6. Kampfmittelverdacht
7. Abfallentsorgung

Der Umweltbericht wurde als gesonderter Teil der Begründung beigelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB liegt der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen einschließlich Begründung (inkl. Umweltbericht) und Planzeichnung in der Zeit

vom 08.01.2024 bis einschließlich 08.02.2024

in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 11 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen: <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/> eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenso über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> abrufbar. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Stadt Bergen in die Suchmaske ein.

Schriftliche Anregungen und Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichungsfrist elektronisch (z.B. per E-Mail (info@buero-keller-hannover.de) oder Fax) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 11 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gemäß §4a Abs.2 BauGB gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Bergen, den 15.12.2023

Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin

Claudia Dettmar-Müller (L.S.)

- - -

Stadt Bergen – Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift

hier:

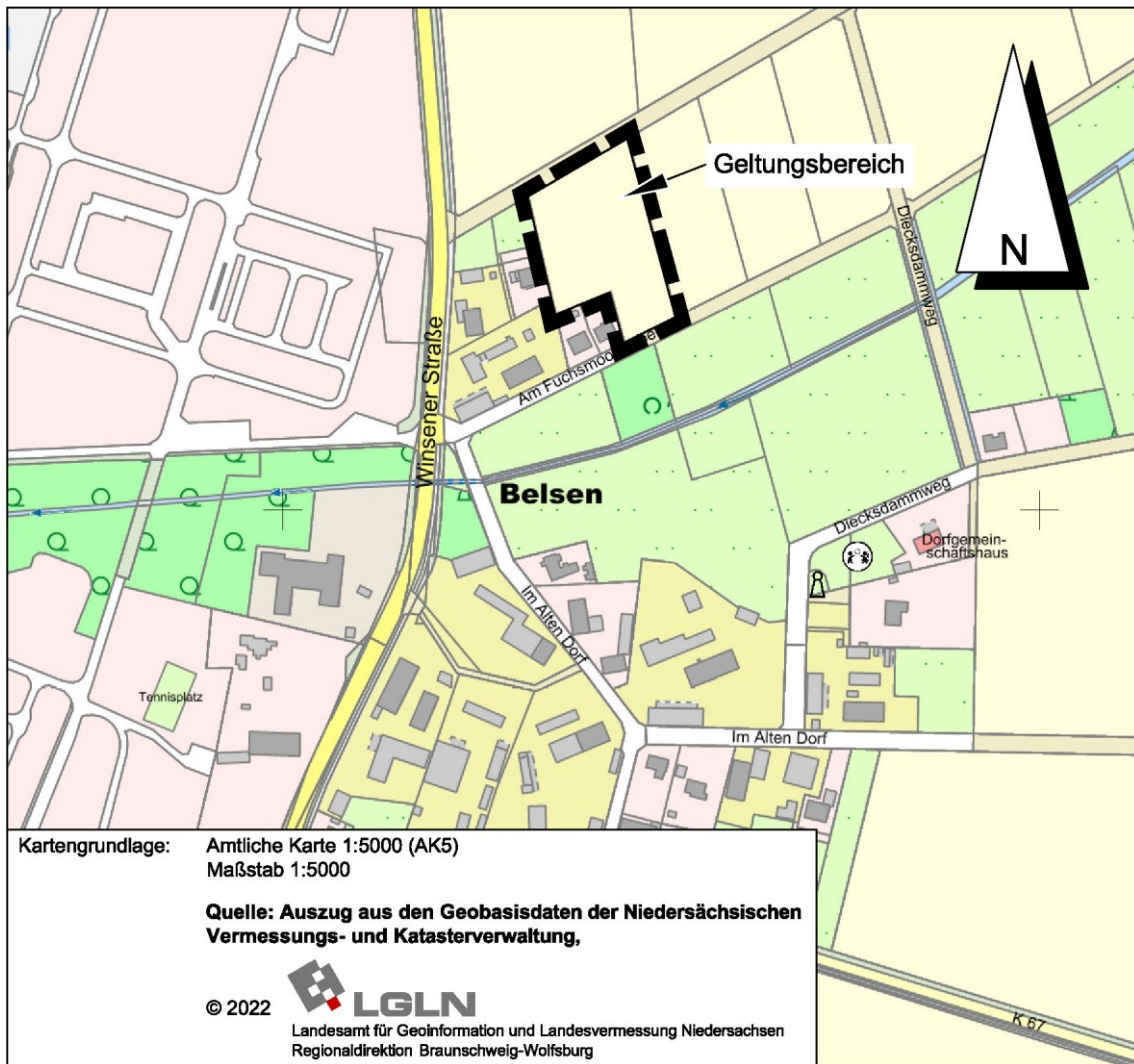
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 zudem dem Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie der dazugehörigen Begründung (inklusive Umweltbericht) in der vorliegenden Fassung zugestimmt und zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Nordosten des Ortsteils Belsen nördlich der Straße „Am Fuchsmoorgraben“. Er wird im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt:



Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ (verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5.000)

Ziel und Zweck des Bauleitplanverfahrens ist es die Ortslage Belsen entsprechend der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erweitern. Dabei ist insbesondere der notwendige Schallschutz in Bezug auf das westlich vorhandene Truppenübungsgelände zu berücksichtigen.

Für das Plangebiet (hier: Flurstück 156/5, Flur 4, Gemarkung Belsen) existiert derzeit kein Bebauungsplan. Der rechts-wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bergen stellt derzeit eine landwirtschaftliche Fläche dar und soll stattdessen als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Zur Realisierung der genannten Nutzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie entsprechend die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen im Parallelverfahren erforderlich.

Es sollen bis zu acht Baugrundstücke mit Einzelhäusern entstehen. Die Fläche des Planbereichs beträgt einschließlich Grün- und Verkehrsflächen ca. 0,77 ha.

Zum Verfahren liegen in Bezug auf den Bebauungsplan zu den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit (Immissionsschutz, v.a. Beeinträchtigung von Verkehrslärm und Lärm durch den Betrieb des Truppenübungsplatzes und der Niedersachsen Kaserne)
- Tiere und Pflanzen (Vorliegen eines wildkrautarmen Sandackers, Brutvogelkartierung wurde im Plangebiet und Umfeld durchgeführt, kein Brutvorkommen, Plangebiet ist als eher artenarm einzustufen; Beeinträchtigung durch Versiegelung)
- Geologie/ Boden (Bodentyp: mittlere Parabraunerde aus Sandlöss über glazifluvialen Sand; Böden sind anthropogen überformt, Acker ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; Beeinträchtigung durch Versiegelung)
- Wasser (Der Grundwassersituation ist eine allgemeine Bedeutung der Wertstufe III beizumessen; kein Trinkwassergewinnungsgebiet, keine Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet, kein Überschwemmungsgebiet; Beeinträchtigung durch Versiegelung)

- Luft und Klima (gewisse Belastung aus lufthygienischer Sicht auf Grund der Landesstraße 298, Aspekte wie Frischluftentstehung und Klimaausgleichsfunktion sind auf Grund der wenig verdichteten Siedlungsstrukturen als nicht relevant einzustufen)
- Landschaft (Landschaftsbild wird von Ackerland bestimmt, Bereiche außerhalb des Plangebietes sind von Gehölzen, mesophilem Grünland und Grünstreifen geprägt)
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (keine Baudenkmale und Kulturgüter, Ackerflächen und benachbarte Straßen und Wege sind als Sachgüter einzustufen)

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

- Umweltbericht
- Schallgutachten

Aufgrund der Nähe des Truppenübungsplatzes sowie des ebenso zu berücksichtigenden Straßenverkehrs wurde durch das Fachbüro AMT Ingenieurgesellschaft, Isernhagen, ein schalltechnisches Gutachten mit Datum 04.08.2022 erstellt. Das Gutachten kommt zudem Ergebnis, dass zum Teil Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 durch den Verkehrslärm sowie durch den Betrieb des Truppenübungsplatzes bzw. der Niedersachsen Kaserne zu erwarten seien. Dies kann auch die Nachtruhe bei gekipptem Fenster beeinträchtigen. Mit Hilfe einer ausreichenden Schalldämmung der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume sowie einer fensterunabhängigen Lüftung in Schlafräumen können gesunde Wohn- bzw. Schlafverhältnisse im Plangebiet jedoch erreicht werden. Dabei seien besondere Anforderungen zum Schutz vor tieffrequentem Schießlärm zu beachten.

Dementsprechend werden in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen Lärmpegelbereiche dargestellt, die bei der Bebauung des Gebietes zu berücksichtigen sind.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 17.08.2023 bis einschließlich 19.09.2023 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.08.2023 um Stellungnahme innerhalb eines Monats, parallel zur öffentlichen Auslegung, gebeten.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 28.11.2023 und im Verwaltungsausschuss vom 05.12.2023 wurden über die eingegangenen Stellungnahmen und den vorbereiteten Abwägungsempfehlungen beschlossen. Im fortgeschriebenen Entwurf zum Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung wurden die Abwägungsentscheidungen eingearbeitet. Ebenso wurde ein Umweltbericht erarbeitet.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor:

1. Schallschutz
2. Boden
3. Immissionsschutz
4. Gerüche
5. Denkmalschutz
6. Regenwasser
7. Brandschutz
8. Kampfmittelverdacht
9. Abfallentsorgung
10. Rohstoffabbau

Der Umweltbericht wurde als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Zeit

vom 08.01.2024 bis einschließlich 08.02.2024

in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 11 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag 14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen: <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/> eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenso über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> abrufbar. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Stadt Bergen in die Suchmaske ein.

Schriftliche Anregungen und Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichungsfrist elektronisch (z.B. per E-Mail (info@buero-keller-hannover.de) oder Fax) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 11 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Bergen, den 15.12.2023

Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin

Claudia Dettmar-Müller L.S.

- - -

Stadt Celle, Beschluss über den Jahresabschluss 2021 der Stadt Celle und Entlastung des Oberbürgermeisters

Beschluss über den Jahresabschluss 2021 der Stadt Celle und Entlastung des Oberbürgermeisters

Gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen und gleichzeitig dem Oberbürgermeister Entlastung für das Jahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 samt Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Oberbürgermeisters liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im Fachdienst Finanzwirtschaft, Abteilung Finanzmanagement (Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, Zimmer 109) vom 20.12.2023 bis einschließlich 05.01.2024 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus. Ein Termin für die Einsichtnahme ist im Vorfeld per Mail abzustimmen (Kontakt Daten: Sandra.Thoelke@Celle.de).

Celle, den 15.12.2023
Stadt Celle

Dr. Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Stadt Celle vom 14.06.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Celle (Straßenausbaubeitragssatzung), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.06.2012 (Nds. GVBl. S. 471), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Celle, den 14.12.2023
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Stadt Celle, Satzung der Stadt Celle über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung von Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Hebegesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 555 v.H. |

2. Gewerbesteuer

440 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzt die am 26.09.2019 beschlossene und am 05.12.2019 veröffentlichte Realsteuerhebesatzsatzung.

Celle, den 14.12.2023
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Gemeinde Faßberg, Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Faßberg

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Faßberg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022. (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung vom 30.11.2023 die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Faßberg für die freiwillige Feuerwehr Faßberg beschlossen.

Die Satzung wird als Neufassung bekannt gemacht.

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Faßberg. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

- Faßberg
- Müden
- Poitzen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Faßberg, Müden und Poitzen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO) eingerichtet.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten

durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflcht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind das Ortskommando und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen nach Kenntnisnahme des Grundes innerhalb von drei Wochen schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr sowie Mitwirkung bei der Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern kraft Amtes

stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer:

- der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,

nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer:

- die Schriftwartin oder dem Schriftwart
- die Gemeindezeugwartin oder der Gemeindezeugwart
- der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragte
- die Gemeindeausbildungsleiterin oder der Gemeindeausbildungsleiter

Im Verhinderungsfall kann jeweils nach Rücksprache mit dem Gemeindebrandmeister eine Stellvertreterin oder Stellvertreter mit beratender Stimme entsandt werden.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer mit oder ohne Stimmrecht für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, c, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten sowie deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen (§ 4)
- d) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- e) stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer, wenn vorhanden:
 - der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
 - der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart,
 - der Gerätewartin oder dem Gerätewart,
 - der Atemschutzbeauftragten oder dem Atemschutzbeauftragten,
 - der oder dem Sicherheitsbeauftragten,
 - der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
 - der Leiterin oder dem Leiter der Altersabteilung
 - der Leiterin oder dem Leiter der Musikgruppe

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer. Im Verhinderungsfall kann jeweils nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister Stellvertreterin oder Stellvertreter mit beratender Stimme entsandt werden.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer mit oder ohne Stimmrecht für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Ortskommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen

ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme. Doppelmitglieder, gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG, sind keine Vollmitglieder und dementsprechend auch nicht stimmberechtigt.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen abgestimmt. Vorgesprochen ist, wer die qualifizierte Mehrheit, das heißt mehr als die Hälfte, der Stimmen erhält.

(2) Wird eine qualifizierte Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die relative Mehrheit der Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst im Sinne des NBrandSchG geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Ortskommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Altersabteilung ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Die Leitung der Altersabteilung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Altersabteilung.
- (3) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Ortsfeuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten (§ 12 Abs. 2 S. 4 NBrandSchG). Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag und auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (5) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen können in den Ortsfeuerwehren Faßberg und Müden eingerichtet werden. Die Jugendabteilung ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Leitung der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) erfolgt durch die Jugendfeuerwehrwartin bzw. den Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres tätig werden.
- (5) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendwartin oder des Jugendwartes.
- (6) Für die Einrichtung und den Betrieb einer Jugendabteilung ist der Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport über die Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren (Nds. MBl. 2011 Nr. 2, S.18) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (7) Abweichend von Abs. 2 können auch Mitglieder aus dem Einzugsgebiet anderer Freiwilliger Feuerwehren aus Nachbargemeinden aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.
- (8) Alle drei Jahren ist ein erweitertes Führungszeugnis der Betreuerinnen oder der Betreuer und der Jugendwartin oder des Jugendwartes anzufordern. Die Anforderung erfolgt nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Personen. Sollte keine Zustimmung erfolgen, ist die Funktion niederzulegen.

§ 11a Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Die Ortsfeuerwehr Poitzen kann eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten. Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (3) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in der Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes.
- (5) Für die Einrichtung und den Betrieb einer Kinderabteilung ist der Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport über die Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren (Nds. MBl. 2011 Nr. 2, S.18) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (6) Abweichend von Abs. 2 können auch Mitglieder aus dem Einzugsgebiet anderer Freiwilliger Feuerwehren aus Nachbargemeinden aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.
- (7) Alle drei Jahren ist ein erweitertes Führungszeugnis der Betreuerinnen oder der Betreuer und der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes anzufordern. Die Anforderung erfolgt nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Personen. Sollte keine Zustimmung erfolgen, ist die Funktion niederzulegen.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Die Ortsfeuerwehr Müden (Örtze) kann eine Feuerwehrmusikabteilung aufstellen. Die Feuerwehrmusikabteilung ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Leitung der Musikabteilung erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der musiktreibenden Abteilung.

(3) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten, soweit sie nicht zusätzlich Angehörige der Einsatzabteilung sind.

(4) Mitglieder der Musikabteilung müssen Mitglieder der Ortsfeuerwehr sein. Über die Aufnahme entscheidet die das Ortskommando auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters der Musikabteilung.

(5) Die Mitglieder dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies binnen 48 Stunden über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde sowie der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Beförderungsurkunden bis zu diesem Dienstgrad, werden unterschrieben von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Beförderungsurkunden ab diesem Dienstgrad werden unterschrieben von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss
- g) Tod.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Faßberg vom 01.07.2011 außer Kraft.

Faßberg, den 13.12.2023
Gemeinde Faßberg

Speder
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Flotwedel

Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Flotwedel

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG zum PersonalvertretungsG und zum KommunalverfassungsG vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 Satz 2 NStrG) wird die Reinigung der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnsteinen, Gräben, Entwässerungsmulden, Gossen, Gehwege sowie der gemeinsamen Geh- und Radwege einschließlich des Winterdienstes, den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzende bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

(2) Von der Übertragung der Pflicht zur Reinigung der Gossen sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 3 NStrG folgende Straßen ausgenommen:

1. Gemeinde Eicklingen
 - a. Braunschweiger Straße (B 214)
 - b. Dorfstraße (L 311)
2. Klostergemeinde Wienhausen
 - a. Bahnhofstraße (L 311)
 - b. Hauptstraße (L 311)
 - c. Dorfstraße Oppershausen (L 311)

(3) Für die in Absatz 2 aufgeführten Straßen werden Gebühren gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Samtgemeinde Flotwedel erhoben.

(4) Die Reinigungspflicht, einschließlich des Winterdienstes, besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(5) Die Reinigungspflicht, einschließlich des Winterdienstes, obliegt auch den Eigentümer solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder anderen Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, welcher weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist noch Bestandteil der Straße ist.

(6) Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

(7) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, wenn die Gemeinde selbst Grundstückeigentümer ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatz 6 bestellt ist. Die Bestimmung dieser Satzung findet Anwendung, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück einem anderen ein Recht gemäß Absatz 6 eingeräumt wird.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein Dritter die Ausführung der Reinigung vertraglich übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist schriftlich zu verfassen und ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu den geschlossenen Ortslagen im Sinne dieser Satzung gehören die Gebiete der Mitgliedsgemeinden Bröckel, Eicklingen, Langlingen sowie die Klostergemeinde Wienhausen inklusive der Ortschaften (Gebiet der Samtgemeinde Flotwedel), soweit darin die Wohnhäuser und die Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

§ 4 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

(1) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Flotwedel geregelt.

§ 5 Fundsachen

(1) Wird die Straßenreinigung durch die Samtgemeinde Flotwedel durchgeführt, werden aufgefundene Wertgegenstände als Fundsache im Fundbüro der Samtgemeinde Flotwedel hinterlegt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Flotwedel vom 10.03.1987 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wienhausen, den 13.12.2023

Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Flotwedel (StraßenreinigungsVO)

Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Flotwedel (StraßenreinigungsVO)

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des StraßenG vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) in Verbindung mit § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung vom 06.12.2023 für das Gebiet der Samtgemeinde Flotwedel folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Durchführung der Straßenreinigung

(1) Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung gemäß § 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Flotwedel vom .2023 in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben diese die Straßenreinigung nach den folgenden Bestimmungen dieser Verordnung grundsätzlich zweiwöchentlich durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

(2) Die, bei der Durchführung der Straßenreinigung, entstandenen Abfälle hat der, gemäß Absatz 1, verpflichtete ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausnahmen gegenüber Satz 1 werden durch die Samtgemeinde Flotwedel bei Bedarf bekannt gegeben.

§ 2 Art der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst bei Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnsteinen, Gräben und Entwässerungsmulden sowie Rad- und Gehwegen

1. die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm und anderem Unrat, sowie das Entfernen sonstiger Fremdkörper, welche den Verkehr behindern oder gefährden,
2. die Schneeräumung,
3. bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege sowie der gemeinsamen Geh- und Radwege.

(2) Sollte eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung, insbesondere durch An- und Abfuhr von Brennmaterial, Abfällen, Stroh, Bauarbeiten, Unfällen oder Tieren eintreten, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen gemäß anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel: § 17 NStrG, § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO)) einen Dritten, so geht dessen Pflicht vor.

(3) Ist eine Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten zu erwarten, ist diese durch geeignete Mittel zu verhindern.

(4) Schmutz, Laub und sonstiger Unrat, sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gassen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation, Reigeneinläufe oder auf Hydrantendeckel und Kontrollschächte der Versorgungsleitungen gekehrt oder geschüttet werden.

§ 3 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Bei Schnellfall sind Rinnsteine, Gräben und Entwässerungsmulden freizuhalten. Ferner sind bei Schnellfall Gehwege sowie Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 Meter freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg oder ein Geh- und Radweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1,00 Meter breite neben der Fahrbahn, bei nichtvorliegen eines Seitenraumes am äußersten Rande der Fahrbahn, freizuhalten.

(2) Bei Schnellfall muss die Räumung werktags (Montag – Samstag) bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr, durchgeführt werden. Bei Bedarf ist die Räumung bis 20:00 Uhr zu wiederholen.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, auf dem Gehweg oder auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Zu Sicherung des Fußgängerverkehrs sind bei Glätte Sand oder andere abstumpfenden Mittel zu verwenden. Für die Bestreuung gelten die Regelungen des Absatz 1 sinngemäß.

(5) Die streupflichtigen Flächen sind gemäß den Regelungen des Absatzes 2 zu bestreuen.

(6) Zur Beseitigung von Eis, Schnee und Glätte dürfen weder schädliche Chemikalien noch Streusalz verwendet werden.

(7) Bei Tauwetter sind die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege von der Taumasse zu befreien. Um den Abfluss des Tauwassers zu gewährleisten, sind die Gassen und Einläufe der Straßenentwässerung von Schnee

und Eis zu säubern. Die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege sind von Streuresten zu säubern, sofern keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, spätestens jedoch bis um kalendarischen Frühlingbeginn am 21. März jeden Jahres. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Absatz 1 des NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 1 bis 3 dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist auf 10 Jahre beschränkt.

Wienhausen, den 13.12.2023

Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Gebührensatzung der Samtgemeinde Flotwedel für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Gebührensatzung der Samtgemeinde Flotwedel für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 420), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Flotwedel führt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Verordnung über Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Flotwedel (StraßenreinigungsVO) vom 13.12.2023 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

(2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbstständigen Weg.

(4) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.

(5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den in § 1 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Flotwedel aufgeführten Straßen liegen.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen, durch die Straße erschlossenen Grundstücke und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Gesetz über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde Flotwedel trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Samtgemeinde Flotwedel entfallende Teil umfasst:
 1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 Abgabenordnung in der Fassung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730).
- (2) Die Straßen der in § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Flotwedel aufgeführten Straßen werden mindestens zweimal im Monat gereinigt. Da der Verschmutzungsgrad der Straßen identisch ist, wird auf eine Aufteilung in Reinigungsklassen verzichtet.

§ 5
Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,97 EURO. Die Straßenfrontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

§ 6
Eckgrundstücke

- (1) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehreren zu reinigenden Straßen, so wird jede anliegende Grundstücksbreite nur zu zwei Drittel der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Als Eckgrundstück gelten Grundstücke nur dann, wenn zwei zusammenstoßende Straßenseiten einen Winkel von nicht mehr als 130 Grad haben. Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien ausgerechnet.

§ 7
Einschränkung oder Unterbrechung
der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Satz 1 gilt nicht bei Unterbrechungen von mehr als einem Monat.
- (2) Ist die Samtgemeinde Flotwedel aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert, die Straßenreinigung durchzuführen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8
Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde Flotwedel innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9
Entstehen und Enden der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

(3) Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken, mit Ausnahme der Fälle nach § 8 dieser Satzung, eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 10
Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ein Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Für Jahreszahler gilt § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) analog. Der Betrag ist zum 1.7. des Kalenderjahres fällig.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht binnen zwei Wochen eine mündliche oder schriftliche Auskunft an die Samtgemeinde Flotwedel erteilt,
 2. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am betroffenen Grundstück nicht innerhalb eines Monats der Samtgemeinde Flotwedel schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Wienhausen, den 13.12.2023
Samtgemeinde Flotwedel

Böse
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2021 der Samtgemeinde Lachendorf

Jahresabschluss 2021 der Samtgemeinde Lachendorf

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister / der Samtgemeindebürgermeisterin Entlastung für das Jahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2021 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 20.12.2023 bis zum 05.01.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Lachendorf zum 31.12.2021			
AKTIVA		31.12.2020	31.12.2021
1.	Immaterielles Vermögen	967.633,67	936.851,46
2.	Sachvermögen	28.526.561,84	31.643.239,30
3.	Finanzvermögen	526.243,01	1.785.328,75
4.	Liquide Mittel	962.713,30	580.867,15
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	66.395,09	85.439,48
Bilanzsumme		31.049.546,91	35.031.726,14
PASSIVA		31.12.2020	31.12.2021
1.	Nettoposition	12.154.078,13	13.541.103,35
1.1	Basis-Reinvermögen	-1.417.377,42	-1.417.377,42
1.2	Rücklagen	4.365.677,39	4.579.442,31
1.3	Jahresergebnis	213.764,92	1.156.944,77
1.4	Sonderposten	8.992.013,24	9.222.093,69
2.	Schulden	10.355.856,42	12.472.531,81

2.1	Geldschulden	4.828.072,74	9.926.517,07
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	600.000,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	4.828.072,74	9.326.517,07
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.121,92	88.160,77
2.4	Transferverbindlichkeiten	359,10	3.147,98
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	5.519.302,66	2.454.705,99
3.	Rückstellungen	8.038.253,39	8.445.487,48
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	501.358,97	572.603,50
Bilanzsumme		31.049.546,91	35.031.726,14

Lachendorf, den 15.12.2023
Samtgemeinde Lachendorf

Britta Suderburg L.S.
Samtgemeindebürgermeisterin

Klostergemeinde Wienhausen, Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern (Hebesatzsatzung) in der Klostergemeinde Wienhausen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern (Hebesatzsatzung) in der Klostergemeinde Wienhausen

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 700, 730), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Grundsteuergesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) hat der Rat der Klostergemeinde Wienhausen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Klostergemeinde Wienhausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Klostergemeinde Wienhausen wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 550 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 v. H.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wienhausen, den 14.12.2023

Bürgermeisterin
Kerstin Ackermann

Gemeinde Wietze, Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Gebühren für das Hallen- und Freibad Wietze

Satzung

der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Gebühren
für das Hallen- und Freibad Wietze

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemein

- (1) Die Gemeinde Wietze betreibt das Hallen- und Freibad Wietze als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Nutzung dieser Einrichtung werden von den Benutzern Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einzelkarten:	Erwachsene	4,50 €
	Kinder und Jugendliche ab 2 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,50 €
Zwölferkarten:	Erwachsene	45 €
	Kinder	25 €
Saisonkarte Hallenbad:	Erwachsene	125 €
	Kinder	65 €
	Familien	250 €
Saisonkarte Freibad:	Erwachsene	95 €
	Kinder	35 €
	Familien	140 €
Jahreskarten:	Erwachsene	200 €
	Kinder	90 €
	Familien	350 €
Abendticket Freibad:		3 €

- (2) Die Gebühren für die Badnutzung werden wie folgt festgesetzt:

Bad pro Stunde	
für ortsansässige Vereine und Verbände	15 €
für nichtortsansässige Vereine und Verbände	30 €

- (3) Die Gebühren für die Badnutzung durch Schulen und Kindertagesstätten werden wie folgt festgesetzt:

Bad pro Stunde	
für ortsansässige Schulen und Kindertagesstätten	15 € zzgl. 1 € pro Teilnehmer
für nichtortsansässige Schulen und Kindertagesstätten	30 € zzgl. 1 € pro Teilnehmer

- (4) Für Kinder unter 2 Jahren wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Schwerbehinderte mit einem GdB ab 50 % zahlen bei entsprechendem Nachweis den Kindertarif. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Ausweis die Notwendigkeit einer Begleitperson belegen können, müssen keine Benutzungsgebühr entrichten.
- (6) Jahreskarten gelten für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Entwertung. Halbjahreskarten gelten für die Dauer eines halben Jahres ab dem Zeitpunkt der Entwertung. Jahres- und Halbjahreskarten sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch kann die Aufsicht die Karten ohne Ersatzanspruch einziehen.
- (7) Saisonkarten für das Freibad gelten in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres.

- (8) Saisonkarten für das Hallenbad gelten in der Zeit vom 01.10. bis zum 30.04. eines Jahres.
- (9) Familienkarten sind für 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene, gültig.
- (10) Für Sonderveranstaltungen und Schwimmkurse jeglicher Art können abweichende Gebühren anfallen.
- (11) Bei längerfristiger Schließung der Einrichtung aufgrund von Ereignissen, die die Gemeinde Wietze nicht zu vertreten hat (bspw. Schäden durch Naturereignisse), besteht kein Erstattungsanspruch für die Eintrittskarten.

§ 3

Fälligkeit und Gebührenpflichtiger

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Aushändigung der Eintrittskarte fällig. Die Gebühren sind vor dem Betreten der Einrichtung am Eingang durch Lösen der entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten.
- (2) Gebührenpflichtiger ist, wer die Leistung des Hallen- und Freibades Wietze in Anspruch nimmt.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Bei Verlust der Karte besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wietze, den 15.12.2023

Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

L.S.

- - -

Gemeinde Wietze, Satzung der Gemeinde Wietze über die Benutzung des Hallen- und Freibades Wietze

Satzung

der Gemeinde Wietze über die Benutzung des Hallen- und Freibades Wietze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Benutzungssatzung erlassen:

§ 1

Zweck der Benutzungssatzung

- (1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallen- und Freibades Wietze.
- (2) Die Benutzungssatzung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten der Bäder und ihrer Anlagen erkennt jeder Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und -ordnung erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Aufsicht wird durch das mit der Badeaufsicht betraute Personal ausgeübt. Das Personal oder weitere Beauftragte üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Bei Vereinsveranstaltungen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei den Schwimmübungsstunden der Schulen und Kindergärten die aufsichtsführenden Lehr- bzw. Erziehungspersonen für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (4) Nutzer, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird im Falle des Hausverweises nicht zurückerstattet. Durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte kann darüber hinaus ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, das Anbringen oder Verteilen von Werbemitteln und ähnliche Handlungen sowie die Nutzung des Bades und das Fotografieren zu gewerblichen Zwecken stehen unter Genehmigungsvorbehalt durch den Betreiber.

§ 2
Badegäste

- (1) Die Benutzung der Bäder steht im Rahmen dieser Benutzungssatzung grundsätzlich jedermann frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sowie Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage sind, die Bäder ohne Gefährdung für sich oder andere zu benutzen, dürfen die Bäder nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson betreten, denen auch dort die Aufsichtspflicht über die Kinder oder die ihnen anvertraute Person obliegt.
- (3) Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken benutzen, soweit sie nicht am Vereins-/ Schul-/ Kindergartenschwimmen teilnehmen.
- (4) Der Zutritt ist u.a. folgenden Personen nicht gestattet:
 - die offene Wunden, Hautausschläge oder andere meldepflichtige übertragbare Krankheiten haben,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen.

§ 3
Öffnungszeiten und Preise

- (1) Die Öffnungszeiten werden am Eingang oder durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Betriebszeiten, zu denen das Hallen- und Freibad für nutzungsberechtigte Vereine, Schulen, Kindergärten u. ä. bereitgestellt wird, werden in Abstimmung mit der Gemeinde Wietze festgesetzt sowie i.d.R. öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Preise für den Eintritt werden durch die Gebührensatzung des Hallen- und Freibades Wietze festgesetzt. Die gültige Preisliste wird durch Aushang bekannt gegeben und ist an den Eingangsbereichen des Hallen- und Freibades einsehbar.
- (4) Für die Durchführung des Schul-, Kindergarten- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen können gesonderte Regelungen getroffen werden.
- (5) Der Nutzer erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes nach der jeweils geltenden Gebührensatzung eine Eintrittskarte.
- (6) Der Zutritt zu den Bädern und ihren Anlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.
- (7) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades, für das sie gelöst ist. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (8) Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

§ 4
Kontrolle - Schadensersatz

- (1) Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- (2) Wechselgeld ist sofort zu überprüfen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (3) Der Verlust eines Schlüssels ist dem jeweils zuständigen Aufsichtspersonal sofort anzuzeigen. Für beschädigte oder verlorengegangene Schlüssel ist Schadenersatz in erforderlicher Höhe zu leisten.

§ 5
Verhaltensregeln

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und der Reinlichkeit in den Badeanlagen zuwiderläuft oder diese gefährden könnte.
- (2) Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigung wird ein von der Gemeinde Wietze festgesetztes Reinigungsentgelt erhoben, das sofort bei dem zuständigen Aufsichtspersonal zu bezahlen ist.

- (3) Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschen ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf der Sprungbereich nicht unterschommen werden. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung den Sprungbereich zu verlassen. Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Personals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
- (7) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der anderen Nutzer kommt.
- (8) Nicht gestattet ist u.a.:
 - das Rauchen in sämtlichen Räumen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten, hierfür gibt es ausgewiesene Bereiche,
 - das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
 - das Mitbringen von Tieren,
 - das Mitbringen gefährlicher sowie zerbrechlicher Gegenstände.
- (9) Außerdem ist es nicht gestattet:
 - andere Personen unter Wasser zu tauchen oder ins Schwimmbecken zu stoßen/ werfen,
 - vom seitlichen Beckenrand ins Schwimmbecken zu springen,
 - auf den Beckenumgängen zu rennen, an Einstiegsleitern und Haltestangen sowie auf dem Trennungsseil zu turnen.

§ 6 Badekleidung

- (1) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Die Benutzung der Schwimmbecken sowie des Planschbeckens ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das jeweils zuständige Aufsichtspersonal.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden. Nicht mit Straßenschuhen betreten werden dürfen:
 - die Schwimmhalle, die Gänge von den Umkleiden zu den Vorreinigungsräumen, die Vorreinigungsräume,
 - im Freibad die Beckenumgänge.
- (3) Der Nutzer hat vor dem Betreten der Schwimmbecken eine Körperreinigung durchzuführen. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln ist ausschließlich in den Reinigungsräumen erlaubt.
- (4) Zum An- und Auskleiden sind die Kabinen, Wechselzellen oder Umkleideräume zu benutzen. Die Kabinen und die Wechselzellen dürfen jeweils nur von einem Badegast benutzt werden; Ausgenommen sind hiervon Begleitpersonen gemäß § 2 Abs. 2.
- (5) Die Kleiderschränke der Schwimmhalle sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- (6) Hat ein Badegast seinen Schrankschlüssel verloren, so kann ihm die Kleidung nur nach beweiskräftiger Beschreibung ausgehändigt werden. Für verlorene Schlüssel gilt § 4 Abs. 3.

§ 7 Betriebshaftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die

Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden Beträge in erforderlicher Höhe zum Ersatz in Rechnung gestellt.
- (6) Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (7) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge – einschließlich Fahrräder etc. – ist eine Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Videoüberwachung und Datenschutz

Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wietze, den 15.12.2023

Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

L.S.

- - -

Gemeinde Wietze, Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wietze (Straßenausbaubeitragsatzung)

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wietze (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 2 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wietze (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 23.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.06.2020, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wietze, den 15.12.2023

Wolfgang Klußmann L.S.
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kirchenamt Celle, Öffentliche Bekanntmachung des Kirchenamtes Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Wienhausen in Wienhausen

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Wienhausen in Wienhausen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Wienhausen am 15.11.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen
- § 16a Rasengrabstätten
- § 16b Urnenrasengrabstätten
- § 16c Gemeinschaftsgrabanlage „Staudengarten“
- § 16d Urnengemeinschaftsanlage „Eichengrund“
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19a Gestaltungsgrundsatz
- § 19b Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 10/2 Flur 13 Gemarkung Wienhausen in Größe von insgesamt 1.39.25 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen / Gemeinde Wienhausen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten, bzw. nur bei Tageslicht für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Bei Schnee und Eisglätte oder starker Nässe sind die Wege, insbesondere die Nebenwege, mit besonderer Vorsicht zu betreten.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgenden Leistungen mit entsprechenden Abläufen auf dem Friedhof werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes allein von der Friedhofsverwaltung (dem Friedhofsträger) oder einen von dieser beauftragten Dritten erbracht: Bestattung

(Ausheben und Verfüllen eines Grabes), allgemeine Friedhofsunterhaltung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgrabanlagen sowie Standsicherheitsprüfung von Grabmalen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und die Verlängerung schriftlich anzumelden bzw. bei Neuerwerb ist eine Grabnutzungsrechtsübernahme der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zu erklären.

(4) Die Friedhofsverwaltung und das Pfarramt setzen im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat die Umbettung bei der Friedhofsverwaltung unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften zu beantragen und sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|---------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| d) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15), |
| e) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen | (§ 16). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle für die Bestattung einer zusätzlichen Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Gebühr für die Erweiterung des Nutzungsrechts richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der zusätzlichen Urnenbestattung.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | | |
|----|---|---------------|-----------------|
| a) | für Särge von Kindern: | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m, |
| | von Erwachsenen: | Länge: 2,50 m | Breite: 1,20 m, |
| b) | für Urnen in Urnengrabstätten mit einer Stelle: | Länge: 0,70 m | Breite: 0,70 m, |
| | für Urnen in Urnendoppelgrabstätten je Stelle: | Länge: 0,70 m | Breite: 0,55 m, |
| | für Urnen im Rasengrabfeld je Stelle: | Länge: 0,65 m | Breite: 0,80 m, |
| | für Urnen in Gemeinschaftsanlagen im Einzelgrab: | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m, |
| | für Urnen in Gemeinschaftsanlagen in Doppelgrabstätten je Stelle: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,50 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit einer Reihengrabstätte wird die nutzungsberechtigte Person schriftlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld zum Abräumen nach § 25 (2) der Friedhofsordnung aufgefordert.

(3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten Reihengrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte umgewandelt werden. Die Unterhaltung der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. § 25 (4) der Friedhofsordnung ist zu beachten. Die Gebühr für die Umwandlung des Nutzungsrechts in eine Rasengrabstätte und die Entfernung des Grabmals richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und maximal um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte und Ehegattin,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten Wahlgrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte umgewandelt werden. Die Unterhaltung der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen. § 25 (4) der Friedhofsordnung ist zu beachten. Die Gebühr für die Umwandlung des Nutzungsrechts in eine Rasengrabstätte und die Entfernung des Grabmals richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten die Vorschriften wie für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen

(1) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen Bepflanzung angelegt sind. Diese Grabstätten werden als Reihen- bzw. Einzelgrabstätte mit einer Grabstelle oder als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen von der Friedhofsverwaltung vergeben. Die Unterhaltung der Grabanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einen von dieser beauftragten Dritten. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang (z.B. keine oder nur extensive Bewässerung). Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (wenn vorhanden) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Nutzungsrechte werden in der Regel anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als zur jeweiligen Grabanlage (siehe §§ 16a ff) beschriebenen Grabmals.

Das Nutzungsrecht an Reihen- bzw. Einzelgrabstätten und Urnenreihen- bzw. Urneneinzelgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen endet mit Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht an Doppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der zweiten Ruhezeit.

Die Bestattung einer zusätzlichen Urne auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(3) Grabanlage und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten.

Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (gemäß §§ 16a ff) kann nicht verzichtet werden.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt.

Vorgeschriebene Grabzeichen gemäß §§ 16a sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung zu errichten bzw. die Nachbeschriftung zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist und nach ergebnisloser Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung das vorgeschriebene Grabmal nach Mindestvorgaben auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beauftragen.

(4) Das Abräumen von Gemeinschaftsgrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Nutzungsberechtigte Personen können nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung Grabzeichen nach Ablauf der Ruhezeit selbst entfernen bzw. dessen Herausgabe auf eigene Kosten beantragen.

§ 16a Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle bzw. als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Erdbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Grabzeichen

a) Jede Rasenreihengrabstätte ist mit einem einheitlich gestalteten liegendem Grabmal als Rasengrabplatte aus Halmstad Granit zu versehen. Die Maße der Rasengrabplatte sind (Länge x Breite/Höhe x Dicke) 50 cm x 35 cm x 10 cm. Die Inschrift (vertieft und getönt) umfasst Vornamen, Nachnamen optional ergänzt um den Geburtsnamen sowie Geburts- und Sterbejahr, optional Geburts- und Sterbedatum. Das Grabzeichen wird am Kopfende mittig der Grabstätte bündig mit dem Boden eingesetzt.

b) Jede Rasendoppelgrabstätte ist mit einem einheitlich gestalteten liegenden Grabmal als Rasengrabplatte aus Halmstad Granit für zwei Inschriften zu versehen.

Die Maße der Rasengrabplatte sind (Länge x Breite/Höhe x Dicke) 60 cm x 40 cm x 10 cm. Die Inschrift (vertieft und getönt) je bestatteter Person umfasst Vornamen, Nachnamen optional ergänzt um den Geburtsnamen sowie Geburts- und Sterbejahr, optional Geburts- und Sterbedatum. Das Grabzeichen wird am Kopfende mittig der Grabstätte bündig mit dem Boden eingesetzt.

(3) Grabzeichen und deren Nachbeschriftung sind durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Der Vorgang ist anzeige- und gebührenpflichtig.

§ 16b Urnenrasengrabstätten

(1) Urnenrasengrabstätten werden als Urnenreihengrabstätte mit einer Grabstelle bzw. als Urnenrasendoppelgrabstätte mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Grabzeichen

a) Jede Urnenrasenreihengrabstätte ist mit einem einheitlich gestalteten liegendem Grabmal als Rasengrabplatte aus Halmstad Granit zu versehen. Die Maße der Rasengrabplatte sind (Länge x Breite/Höhe x Dicke) 50 cm x 35 cm x 10 cm. Die Inschrift (vertieft und getönt) umfasst Vornamen, Nachnamen optional ergänzt um den Geburtsnamen sowie Geburts- und Sterbejahr, optional Geburts- und Sterbedatum. Das Grabzeichen wird am Kopfende mittig der Grabstätte bündig mit dem Boden eingesetzt.

b) Jede Urnenrasendoppelgrabstätte ist mit einem einheitlich gestalteten liegenden Grabmal als Rasengrabplatte aus Halmstad Granit für zwei Inschriften zu versehen.

Die Maße der Rasengrabplatte sind (Länge x Breite/Höhe x Dicke) 60 cm x 40 cm x 10 cm. Die Inschrift (vertieft und getönt) je bestatteter Person umfasst Vornamen, Nachnamen optional ergänzt um den Geburtsnamen sowie Geburts- und Sterbejahr, optional Geburts- und Sterbedatum. Das Grabzeichen wird mittig der Grabstätte bündig mit dem Boden eingesetzt.

(3) Grabzeichen und deren Nachbeschriftung sind durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Der Vorgang ist anzeige- und gebührenpflichtig.

§ 16c Gemeinschaftsgrabanlage „Staudengarten“

(1) Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Staudengarten“ werden als Einzelgrabstätte mit einer Grabstelle bzw. als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Erdbestattungen (bzw. für einen Sarg und eine Urne) anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Jede Grabstelle (je bestattete Person) ist mit einem einheitlich gestalteten stehenden Grabstein in Form einer Stele aus skandinavischem Granit zu versehen. Die Maße des Grabmals sind (Höhe x Breite x Dicke) 80 cm x 40 cm x 12 cm. Die Stele ist oben geschwungen, abgerundet und die Oberfläche in geflammter Bearbeitung. Die Inschrift (vertieft und getönt) umfasst Vornamen, Nachnamen optional ergänzt um den Geburtsnamen sowie Geburts- und Sterbejahr, optional Geburts- und Sterbedatum. Der Grabstein wird am Kopfende mittig der Grabstelle in die Pflanzfläche eingesetzt.

(3) Grabzeichen werden von der Friedhofsverwaltung auf Namen und Rechnung der nutzungsberechtigten Person bei einem Fachbetrieb beauftragt. Der Verwaltungsvorgang ist gebührenpflichtig.

§ 16d Urnengemeinschaftsanlage „Eichengrund“

(1) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage „Eichengrund“ werden als Einzelgrabstätte mit einer Grabstelle oder als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Grabzeichen

a) Jede Urneneinzelgrabstätte ist mit einem einheitlich gestalteten liegendem Grabstein aus skandinavischem Granit zu versehen. Die Außenmaße des Grabmals sind (Länge x Breite/Höhe x Dicke) 40 cm x 30 cm x 10 cm in rund geflammter Bearbeitung. Die Inschrift (vertieft und getönt) umfasst Vornamen, Nachnamen optional ergänzt um den Geburtsnamen sowie Geburts- und Sterbejahr, optional Geburts- und Sterbedatum. Der liegende Grabstein wird mittig der Grabstelle leicht erhaben in die Pflanzfläche eingesetzt.

b) Jede Urnendoppelgrabstätte ist mit einem einheitlich gestalteten liegendem Grabstein aus skandinavischem Granit für zwei Inschriften zu versehen. Die Außenmaße des Grabmals sind (Länge x Breite/Höhe x Dicke) 50 cm x 40 cm x 10 cm in rund geflammter Bearbeitung. Die Inschrift (vertieft und getönt) umfasst Vornamen, Nachnamen optional ergänzt um den Geburtsnamen sowie Geburts- und Sterbejahr, optional Geburts- und Sterbedatum. Der liegende Grabstein wird mittig der Grabstätte leicht erhaben in die Pflanzfläche eingesetzt.

(3) Grabzeichen und deren Nachbeschriftung werden von der Friedhofsverwaltung auf Namen und Rechnung der nutzungsberechtigten Person bei einem Fachbetrieb beauftragt. Der Verwaltungsvorgang ist gebührenpflichtig.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19a Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19b Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19a entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Die Grabmale dürfen eine Höhe von 1,10 m incl. Sockel nicht überschreiten.

(3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten (nach § 12 - § 15) müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(6) Auf die Verwendung von Torf ist zu verzichten.

(7) Soweit nicht auf Grabeinfassungen verzichtet wird, sollen Grabstätten mit niedrigen Heckenpflanzen oder aus zum Grabstein passenden Steinen eingefasst werden.

(8) Grabeinfassungen aus Beton, Zement, Metall, Holz oder hohen Hecken sind nicht gestattet.

(9) Bei der Bemaßung und dem Einsetzen von Grabeinfassungen muss darauf geachtet werden, dass die Einfassung mit dem der Nachbargräber in einer Flucht verlaufen.

(10) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Stein(-platten), Folien, Kunstrasen und anderen luft- und wasserundurchlässigen Materialien sind nicht gestattet.

(11) Grabbedeckungen aus Kies, Kieselsteinen Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung sind nicht zulässig.

(12) Abfall aus Kunststoff, wie Blumenstraußfolien, Blumentöpfe, Pflanzschalen u.ä. ist möglichst über den Hausmüll bzw. das duale Entsorgungssystem zu entsorgen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das tech-

nische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, wieder versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19b Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19b Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Grabstätten nach § 12 - § 15 hat die nutzungsberechtigte Person innerhalb von drei Monaten das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Dies beinhaltet neben der vollständigen Entfernung des Bewuchses auch die Beseitigung der Grabmale und anderer baulicher Anlagen (wie z.B. Einfassung und Trittsteine) inklusive etwaiger Fundamente. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abgesackte Grabstätten sind mit Mutterboden auf Umgebungsniveau aufzufüllen. Nach erfolgter Einebnung ist ein entsprechender Hinweis an die Friedhofsverwaltung zu geben.

(3) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nicht oder nicht vollumfänglich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Die Einebnungskosten werden der nutzungsberechtigten Person nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

(4) Wurde das Nutzungsrecht umgewandelt in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte nach § 12 (3) bzw. § 13 (6), ist von der Nutzungsberechtigten Person oder einen von dieser beauftragten Dritten von der Grabstätte der Bewuchs sowie bauliche Anlagen (wie z.B. Einfassung und Trittsteine) inklusive etwaiger Fundamente, jedoch nicht vorhandene Grabmale zu entfernen. Abgesackte Grabstätten sind mit Mutterboden auf Umgebungsniveau aufzufüllen. Nach erfolgter Einebnung ist ein entsprechender Hinweis an die Friedhofsverwaltung zu geben.

Grabmale dürfen nicht entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung räumt Grabmale nach Ablauf der Ruhezeit, behält sich aber zur Erhaltung der Verkehrssicherheit vor, diese zu legen oder vorzeitig von der Grabstätte zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale verpflichtet.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte an den Erbgräbern bzw. Sondergräbern, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt waren, enden mit dem 31.12.2024 jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 23.02.2005 mit den Änderungen vom 15.06.2011 und den Änderungen vom 24.08.2022 außer Kraft.

Wienhausen, 15.11.2023

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wienhausen:

Inga Barth
Vorsitzende

L. S.

Sabine Cammann-Severloh
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, 13.12.2023

Der Kirchenkreisvorstand Kirchenkreises Celle:

Dr. Burgk-Lempart
Vorsitzende/r

L. S.

gez. Frau Paschke
Kirchenkreisvorsteher/in

Kirchenamt Celle, Öffentliche Bekanntmachung des Kirchenamtes Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen in Wienhausen

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Wienhausen in Wienhausen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen für den Friedhof in Wienhausen am 15.11.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten (Ziffer 1-4) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung sowie allgemeine Überwachung der Verkehrssicherheit.

1.	Reihengrabstätten		
-	für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre:		394,00 €
-	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre:		289,00 €
2.	Wahlgrabstätten		
-	für 30 Jahre	- je Grabstelle:	465,00 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Stelle:	15,50 €
3.	Urnenreihengrabstätten		
-	für 30 Jahre:		325,00 €
4.	Urnenwahlgrabstätten		
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte mit einer Stelle:	336,00 €
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte mit zwei Stellen:	642,00 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte mit einer Stelle:	11,20 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte mit zwei Stellen:	21,40 €

Die Nutzungsgebühr für Grabstätten im Rasengrabfeld und in den Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 5 ff.) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie die Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit.

5.	Rasenreihengrabstätten		
-	für 30 Jahre:		1.704,00 €
6.	Rasendoppelgrabstätten mit zwei Grabstellen		
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte:	3.408,00 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	113,60 €
7.	Einzelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Staudengarten“		
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte:	2.670,00 €
8.	Doppelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Staudengarten“ mit zwei Stellen		
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte:	5.340,00 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	178,00 €
9.	Urnenrasenreihengrabstätten		
-	für 30 Jahre:		936,00 €
10.	Urnenrasendoppelgrabstätten mit zwei Grabstellen		
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte:	1.872,00 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	62,40 €

- | | | |
|-----|---|------------|
| 11. | Urneinzelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Eichengrund“ mit einer Stelle für 30 Jahre: | 1.599,00 € |
| 12. | Urnedoppelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Eichengrund“ mit zwei Stellen | |
| - | für 30 Jahre | 2.166,00 € |
| - | Verlängerung | 72,20 € |
| 13. | Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten für eine zusätzliche Urnenbestattung. Gebühr a) enthält anteilig, flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts | |
| a) | Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig) | 256,00 € |
| b) | zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart nach Ziffer 2 bzw. 4 zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| 14. | Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung.
Gebühr umfasst die Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit und die Abräumung und Entsorgung des Grabmals. Gebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben | |
| a) | Nutzungsgebühr | |
| - | für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: | 60,00 € |
| - | für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle: | 40,40 € |
| b) | Entfernung des Grabsteins nach Kostenvoranschlag | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und Ablegen der Kränze:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für eine Erdbestattung: | |
| | a) in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: | 526,00 € |
| | b) in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 333,00 € |
| 2. | für eine Urnenbestattung: | 193,00 € |
| 3. | Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. | |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Prüfung der Anzeige bzw. Bearbeitung Bestellvorgang zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung | |
| | - je Grabmal: | 102,00 € |
| 2. | Prüfung der Anzeige bzw. Bearbeitung Bestellvorgang zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage | |
| | - je Anzeige: | 43,50 € |
| 3. | Bearbeitung Umbettungsantrag und Überwachung der Ausgrabung | |
| | - je Antrag: | 130,40 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle	
- je Nutzung:	250,00 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 24.08.2022 außer Kraft.

Wienhausen, 15.11.2023

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wienhausen:

Inga Barth
Vorsitzende

L. S.

Sabine Cammann-Severloh
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3, Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, 13.12.2023

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Celle:

Dr. Burgk-Lempart
Vorsitzende/r

L. S.

Frau Paschke
Kirchenkreisvorsteher/in

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN